

Ehe und Familie im Islam

Aus: Christine Schirmacher, Kleines Lexikon zur islamischen Familie, Hänssler Verlag 2002, Internet: www.haenssler.de

» Und zu seinen Zeichen gehört es, dass er euch aus euch selber Gattinnen geschaffen hat. Und er hat bewirkt, dass ihr (Mann und Frau) einander in Liebe und Erbarmen zugetan seid" (50,21). Die Ehe gilt im Islam als Gottes Werk und ein Zeichen seines Handelns. Die Ehe ist zwar kein Sakrament, gehört aber eigentlich zur Religionserfüllung dazu, denn zu heiraten und eine Familie zu gründen, ist nicht nur aus praktischen Gründen empfehlenswert, sondern gilt vor Gott auch als verdienstvolle Handlung.

Die Familie

Ehe und Familie nehmen im Islam und in der nahöstlichen Gesellschaft eine zentrale Stellung ein. Die Familie ist das Herzstück der Gesellschaft, und das gilt in der islamischen Welt umso mehr, als der Familienzusammenhalt (teilweise noch in der traditionellen Großfamilie) erheblich größer und das soziale Netz des Staates gleichzeitig weit weniger tragfähig ist als in der westlichen Welt. Mit dem engeren Familienzusammenhalt sind jedoch auch die Rollen und Pflichten der einzelnen Familienmitglieder ungleich stärker festgelegt und abweichendes Verhalten wird weniger toleriert als in der westlichen Welt.

Man verbringt innerhalb und außerhalb des Hauses viel Zeit miteinander; das einzelne Familienmitglied ist kaum je alleine. Die Familie sorgt für ihre einzelnen Mitglieder mit einer oft beispiellosen Solidarität, steht für sie nach außen ein, kommt für sie auf in Zeiten der Not, steht aber ihrerseits auch unter dem Druck, auftretende Konflikte innerhalb und außerhalb der Familie in Übereinstimmung mit den allgemein gültigen gesellschaftlichen Normen zu lösen, um als ganze Familie wiederum Anerkennung in der Gesellschaft zu finden.

Jedes Familienmitglied nimmt seinen ihm zugewiesenen Platz in der Hierarchie ein, an dessen Spitze unbestritten der Vater als das Familienoberhaupt steht, dem alle Mitglieder hohen Respekt schuldig sind. Seine Ehefrau ist ihm prinzipiell zu Gehorsam verpflichtet, kann aber wie der Vater von den Kindern und ihr untergeordneten Familienmitgliedern wie etwa einer Schwiegertochter ebenfalls Respekt und Gehorsam erwarten. Nach einer Überlieferung ist der Gehorsam gegenüber dem Ehemann der Schlüssel zum Paradies für die Ehefrau: "Wenn eine Frau stirbt, während ihr Ehemann mit ihr zufrieden ist, wird sie ins Paradies eingehen." Oder: "Der Prophet sagte einmal zu einer Frau: Gib Acht, wie du deinen Ehemann behandelst, denn er ist dir Paradies und Hölle. "

Von den Kindern wird in ihrem Verhalten gegenüber den Eltern prinzipiell Respekt und Gehorsam erwartet, den besonders der Vater nach allgemeiner Auffassung auch mit Züchtigung durchzusetzen berechtigt ist. Der Strenge des Vaters steht jedoch auf der anderen Seite eine große Liebe zu seinen Kindern gegenüber. Mit zunehmendem Alter genießen insbesondere die Söhne, auf die die Väter nicht selten sehr stolz sind, mehr Freiheiten. Sie achten jedoch darauf, dabei nicht die Regeln des Respekts zu verletzen. Sie sprechen höflich und bedacht mit ihrem Vater und äußern Widerspruch allenfalls sachlich und vorsichtig, damit der Vater nicht sein Gesicht vor ihnen verliert oder durch herabsetzende Kritik in seiner Position angegriffen wird. Der Respekt kann auch gewahrt werden, wenn seine Söhne

dafür sorgen, dass der Vater nicht direkt mit dem konfrontiert wird, was nicht seinem Willen entspräche.

Töchter unterstehen der Kontrolle der Eltern weitaus mehr und sind stärker ans Haus gebunden als Söhne. Sie werden in aller Regel weniger Gelegenheit zu Ungehorsam und Auflehnung und wohl auch größeren Respekt vor dem Zorn und möglichen Verboten des Vaters haben. Ältere haben ganz allgemein mehr Autorität als jüngere, Männer mehr als Frauen.

Da Ehelosigkeit in der islamischen Welt die absolute Ausnahme darstellt, ist das Leben im Familienverbund die Regel. Selbst Ledige oder Geschiedene leben selten alleine - obwohl diese Lebensform in neuester Zeit in einigen Großstädten zuzunehmen scheint - sondern werden in einen bestehenden Familienverbund integriert. Auch sie nehmen einen bestimmten Rang ein und beteiligen sich als Frauen an Hausarbeit und Kindererziehung bzw. als Männer nach Möglichkeit an der Erwerbsarbeit. Gerät ein Familienmitglied in eine wirtschaftliche oder soziale Notlage, kann es sich - auch der langfristigen - praktischen und moralischen Unterstützung der ganzen Familie sicher sein. Dafür unterliegen das Verhalten und die Entscheidungen des Einzelnen auch in viel stärkerem Maß dem Urteil und manchmal auch dem Mitspracherecht der Familie als ganzer. Sie wird darauf achten, dass der Einzelne nicht mit den gesellschaftlichen und religiösen Normen ihres Umfeldes zu stark in Konflikt gerät.

In der bei weitem vorherrschenden traditionellen Ehe ist der Mann verpflichtet, den Lebensunterhalt für die Familie zu verdienen, während die Frau ihrerseits rechtlich dazu nicht gezwungen, ja nach Meinung einiger Theologen noch nicht einmal darum gebeten werden kann. Die Ehefrau hat ihrerseits die Pflicht, sich um den Haushalt und die Kinder zu kümmern, wobei die Erziehung der Söhne etwa ab dem siebten Lebensjahr mehr und mehr vom Vater wahrgenommen wird.

Beide Lebens- und Aufgabenbereiche sind deutlich voneinander abgegrenzt.

Heirat/Heiratsalter

Aufgrund der Eheschließung Muhammads mit seiner »Lieblingsfrau« Aischa im Alter von 6 bzw. 9 Jahren, konnte in der Vergangenheit ein Mädchen prinzipiell ab 9 Jahren verheiratet werden, was heute in vielen Bereichen sicher mehr und mehr abnimmt. Etliche islamische Länder schreiben heute ein gesetzliches Mindestalter für Mädchen von etwa 14 bis 16 Jahren, für Jungen von 16 bis 18 Jahren für die Eheschließung vor, was nicht in jedem Fall eingehalten wird. Insgesamt geht der Trend in jedem Fall dort, wo Mädchen ein vermehrter Schulbesuch möglich ist, zu späteren Eheschließungen.

Traditionell wird die Ehe von den Eltern arrangiert und der Prozess der Eheanbahnung von der Mutter des Bräutigams in Gang gesetzt. Ein Mädchen soll nach der Überlieferung nicht gegen ihren Willen verheiratet werden, wobei Schweigen traditionell als Zustimmung galt. Wenn ein Mädchen einen Bewerber entschieden ablehnt, wird es ihr - je nach

Vermögensverhältnissen, Lebenssituation und Einstellung der Familie - meist möglich sein, einmal die Heirat zu verweigern (es sei denn, der Vater hat wichtige Gründe für die Verbindung), aber gegen die Eheschließung an sich mit einem zweiten oder dritten Bewerber wird sie kaum noch Bedenken vorbringen können.

Sollten sich im städtischen Bereich Braut und Bräutigam bereits kennen und ihr Versuch, eine Ehe offiziell zu arrangieren, bei ihren Eltern auf wenig Gegenliebe gestoßen sein, kann es geschehen, dass der zukünftige Ehemann die Braut mit ihrem Einverständnis entführt. Wenn beide dann nach ein bis zwei Tagen

wieder auf- tauchen, wird einer Heirat meist nichts mehr entgegen- gesetzt. Heiratet der Bräutigam anschließend das Mädchen jedoch nicht, hat sie alles verloren (vor allem ihren guten Ruf) und kann kaum noch anderweitig verheiratet werden. Wird das Mädchen gegen ihren Willen entführt, aber dann nicht geheiratet, entsteht häufig eine Blutfehde zwischen beiden Familien, da die Ehre der ganzen Familie beschmutzt wurde.

Hat die Mutter des Bräutigams die Ehe angebahnt und sind beide Familien zu einer Übereinkunft über die Höhe des Brautgeldes (arab. mahr) und den Hochzeitstermin gekommen., beginnen die Vorbereitungen für die Eheschließung. Von der Braut wird in allererster Linie erwartet, dass sie Jungfrau und gesund ist, sich zurückhaltend und respektvoll verhält und alle Fertigkeiten beherrscht, die für eine Haushaltsführung erwartet werden können. Auch der Ruf der Brautmutter ist von Bedeutung, da man davon ausgeht, dass ihre moralische Haltung Einfluss auf die Erziehung der Tochter hatte.

Vom Bräutigam wird erwartet, dass er nicht als gewalttätig, als Trinker oder Nichtsnutz bekannt ist und einer Arbeit nachgeht, mit der er seine zukünftige Familie ernähren kann. Sein moralischer Lebenswandel soll nicht Stadtgespräch sein, aber prinzipiell werden daran weit weniger strenge Maßstäbe angelegt als an den Ruf des Mädchens.

Die Eheschließung/Die Ehepartner

Es wird immer noch als vorteilhaft angesehen, eine Ehe zwischen Cousin und Cousine zu arrangieren und zwar aus mehreren Gründen: Zum einen bleibt auf diese Weise das Vermögen der Brautgabe der erweiterten Familie erhalten. Sodann kennt die Familie den Sohn des Vaterbruders meist besser als einen Außenstehenden und kann leichter einschätzen, ob das Gelingen dieser Ehe wahrscheinlich erscheint, und nicht zuletzt sind auch die Einflussmöglichkeiten des Brautvaters im Konfliktfall auf den Vater des Bräutigams oder den Bräutigam selbst größer und damit eine Scheidung leichter abzuwenden als in der Verbindung mit einer fern stehenden Familie. Außerdem wird bei einer Heirat innerhalb der eigenen Großfamilie die für eine Ehe als vorteilhaft betrachtete ungefähre Ebenbürtigkeit der Herkunft, des Vermögens, der Bildung u. ä. eher gewährleistet sein als bei einer Verbindung nach außen. In all diesen Dingen soll die Frau dem Mann nicht überlegen sein, empfehlen muslimische Theologen (wie z. B. al-Ghazali).

Die romantische, individuelle Liebe zwischen zwei Menschen steht bei einer Eheanbahnung und Eheschließung nicht im Mittelpunkt, ja, sie kommt manchmal gar nicht zum Tragen. In einer guten Ehe, so sagt man, kommt die Liebe mit der Zeit, ist aber weder Voraussetzung zur Eheschließung noch Garant für eine gute Ehe oder deren Bestand.

Wird die Ehe auf traditionelle Weise arrangiert, kennen sich die Brautleute nur aus Kindertagen oder auch gar nicht (in den Städten lernen sich heute mehr und mehr Paare vor der Hochzeit kennen). Es geht herkömmlicherweise um die Verbindung zweier Familien, die gut überdacht werden muss und die Erfüllung der von Gott vorgegebenen Rolle in der Gesellschaft als Ehemann und Ehefrau, später als Vater und Mutter. Es geht um die Abwehr von gesellschaftszersetzender Unzucht und die Schaffung eines legitimen Rahmens für das Aufwachsen der Kinder. Auch die innerhalb der Familie geregelte Versorgung der alt gewordenen Eltern ist eine gesellschaftlich gegebene Rahmenbedingung, die das Eingehen einer Ehe als das nächst liegende erscheinen lassen.

Ehevertrag

Vor der Eheschließung wird zwischen beiden Familien ein Ehevertrag aufgesetzt, der am Hochzeitstag vom Bräutigam und dem gesetzlichen Vertreter der Braut unterzeichnet wird. Die wichtigste Klausel des Ehevertrags bestimmt die Höhe des Brautgeldes, das die Familie des Bräutigams am Tag der Hochzeit auf einmal oder in zwei Raten (am Tag der Hochzeit als Morgengabe und am Tag der möglichen Scheidung als Abendgabe) an die Braut auszahlt, damit sie im Fall einer Scheidung nicht mittellos zurückbleibt. Brautväter drängen nicht selten auf hohe Brautgelder, damit ihre Tochter im Scheidungsfall abgesichert ist und sie die älter werdende Tochter nicht mit leeren Händen erneut in ihre Familie aufnehmen müssen. Hohe Brautpreise zögern u. U. bei angespannter wirtschaftlicher Lage die Eheschließung vieler Männer über Jahre hinaus, sodass in einigen Ländern Sozialfonds eingerichtet wurden, die einen Zuschuss an mittellose heiratswillige Männer auszahlen können. Eine Gütergemeinschaft in unserem Sinne besteht nicht, die Ehefrau behält, was sie bei Eheschließung als Brautgeld erhalten hat, alles andere gehört ihrem Ehemann und seiner Familie.

Heute werden in Eheverträge nicht selten Klauseln aufgenommen, die der Frau das Recht auf Scheidung für den Fall zugestehen, dass der Mann eine zweite Frau hinzuheiratet. Frauen, die sich zum Zeitpunkt der Heirat in der Ausbildung befinden, lassen sich das Recht auf deren Beendigung oder die Erlaubnis zur Arbeit außer Haus vertraglich zusichern. Folgt der Ehemann nicht diesen Vorgaben, wird die Ehe geschieden. Die letzten beiden Punkte werden nur vor dem Hintergrund der Gehorsamspflicht der Ehefrau ihrem Ehemann gegenüber und der alleinigen familiären Entscheidungsgewalt des Mannes verständlich.

Die Braut kann, muss aber nicht, bei der Eheschließung dabei sein. Traditionell wird die Ehe vor einem Im'am (Moscheevorsteher, Vorbeter) in Anwesenheit von - in aller Regel - zwei männlichen oder einem männlichen und zwei weiblichen Zeugen geschlossen. Die Ehe wird - rein rechtlich - zwischen dem Bräutigam und einem männlichen Vertreter der Braut (ihrem Vater, Bruder, Onkel oder einem Richter o. ä.) geschlossen und erhält ihre Gültigkeit durch das »Angebot« und die »Annahme« des Vertrages durch beide Parteien. Diese religiöse Form der Eheschließung ist überall in der islamischen Welt eine gültige Eheschließung. Nur in der Türkei ist zusätzlich eine offizielle staatliche Registrierung erforderlich (dort heißt die religiöse Eheschließung »Imam-Ehe«), in einigen anderen Ländern wird sie ebenfalls vermehrt angestrebt.

Die Eheschließung ist der Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages, nicht eine geistliche Handlung, die mit einer Eheschließung grundsätzlich nicht verbunden ist. Bei der Eheschließung wird manchmal die erste Sure (die Fatiha) zitiert, aber kein besonderer Segen Gottes erbeten und auch kein Eid - wie in christlichen Eheversprechen - für lebenslange Gemeinschaft gegeben. Im Gegenteil, der Ehevertrag enthält bereits eine Klausel für die Zahlung der restlichen Brautgabe am Tag der Scheidung. Auch das christliche Treueversprechen fehlt, obwohl zumindest von der Ehefrau absolute Treue erwartet wird. Keiner der Ehepartner leistet jedoch einen ehelichen Treueeid vor Gott. Auch der Ehering - im christlich-westlichen Bereich ein Symbol ewiger Treue - existiert in der islamischen Welt traditionell nicht oder wird allenfalls in abgewandelter Form als westliche Modeerscheinung übernommen. Bei den Schiiten wird zudem eine Sonderform, die nur für einen begrenzten Zeitraum geschlossene Ehe praktiziert, die Zeitehe (arab. mut'a-Ehe = Genuss-Ehe).

Religionsverschiedene Ehe

Die Ehe sollte zwischen zwei Menschen ungefähr gleichen familiären, gesellschaftlichen und möglichst auch religiösen Hintergrundes geschlossen werden. Prinzipiell sind auch religionsverschiedene Ehen möglich, obwohl eine Ehe zwischen Muslimen als vorteilhafter betrachtet wird. Die bireligiöse Ehe ist im Islam nur in der Form erlaubt, dass ein muslimischer Mann eine christliche oder jüdische Frau heiratet, eine Frau von den "Schriftbesitzern", die von Gott mit dem Alten bzw. dem Neuem Testament eine Offenbarung erhalten haben. Muslimische Frauen dürfen nur einen Muslim heiraten. Man geht davon aus, dass der Ehemann die Religion bestimmt, die religiöse Unterweisung der Kinder beaufsichtigt und die Führung in der Familie übernimmt, so dass eine nichtmuslimische Ehefrau keinen entscheidenden Einfluss auf die religiöse Orientierung der Familie hat. Außerdem wäre es rechtlich unzulässig, dass nichtmuslimische Kinder von ihrem muslimischen Vater ein Erbe antreten. Kinder aus einer religionsverschiedenen Ehe sind immer automatisch Muslime und müssen als solche erzogen werden. Es wäre undenkbar, dass Kinder aus einer religionsverschiedenen Ehe Christen würden, also gewissermaßen durch eine solche Ehe die Gemeinschaft der Muslime verkleinert und für die christliche Gemeinschaft »abgeworben« würden. Dies würde als Abfall vom Islam gewertet, da man davon ausgeht, dass jeder Mensch als Muslim geboren wird.

Hat eine muslimische Familie der Eheschließung ihres Sohnes mit einer Jüdin oder Christin zugestimmt, wird sie die nichtmuslimische Ehefrau häufig in ihrem Glauben tolerieren, so lange diese nicht für ihren Glauben wirbt oder versucht, die Kinder vom Islam zu entfremden. Trotzdem wird die Familie sie vielleicht zum Übertritt zum Islam ermutigen, der angesichts der andernfalls stets fühlbar bleibenden Kluft innerhalb der Familie oft als die bessere Alternative erscheint und zudem der Ehefrau in ihrer Schwiegerfamilie größere Anerkennung und vermehrtes Mitspracherecht bei der Kindererziehung zu versprechen scheint. Die Chancen für das Gelingen einer religionsverschiedenen bzw. binationalen Ehe stehen im Falle einer christlich-islamischen Eheschließung günstiger, wenn das Paar im Heimatland der Ehefrau verbleibt. Im Heimatland des Mannes kommt nicht nur die Allgegenwart und öffentliche Ausübung des Islam zum Tragen, sondern in weitaus stärkerem Maß die in der Religion wurzelnden gesellschaftlichen Normen und der innerhalb der Gesellschaft der Ehefrau zugewiesene, klar umrissene Platz. Es wird von der Ehefrau erwartet, dass sie diesen Platz ausfüllt, auch wenn sie mit den damit verbundenen Traditionen und Werten nicht aufgewachsen ist. Meist kennt sie diese zu Anfang nicht im Detail oder hat Schwierigkeiten, ihr Leben nach ihnen auszurichten. Im Konfliktfall wird der Ehemann zwischen seiner Frau und den religiös-gesellschaftlichen Erwartungen seiner Umwelt hin- und hergerissen, was umso mehr der Fall ist, wenn das Paar im Haus der Schwiegereltern lebt. Eine individuelle Lebensführung wird dem Paar in diesem Kontext kaum möglich sein, was die Ehe erheblicher Belastung aussetzen kann.

Polygamie

Prinzipiell gestattet der Koran die Ehe eines Mannes mit bis zu vier Frauen. Eine wahrscheinlich im vorislamischen Arabien bestehende unbeschränkte Polygamie (Vielweiberei) hat Muhammad in Sure 4,3 auf die Ehe mit vier Frauen gleichzeitig eingeschränkt. Hinzu können eine nicht näher bezeichnete Anzahl von

Nebenfrauen (mit dem Mann nicht in rechtlicher Ehe lebende Frauen) kommen: » Und wenn ihr befürchtet, gegenüber den Waisen nicht gerecht zu handeln, dann heiratet, was euch an Frauen beliebt, zwei, drei oder vier. Wenn ihr aber fürchtet, nicht gerecht zu handeln, dann nur eine, oder was ihr (ergänze: an Sklavinnen) besitzt. Auf diese Weise könnt ihr am ehesten vermeiden, Unrecht zu tun" (4,3). Vom Ehemann wird die gleichmäßig gerechte Versorgung aller Frauen mit Nahrung, Kleidung, Wohnung und Zuwendung erwartet. Früher erfuhr eine Frau manchmal erst nach der Eheschließung, dass ihr Mann sie als zweite oder dritte Frau hinzugeheiratet hatte (auch das ist bei einer Cousin-Cousinen-Heirat wesentlich unwahrscheinlicher). Heute muss der Mann die Anzahl seiner Frauen meist offenlegen. Die Türkei verbot bereits 1926 und Tunesien 1956 die Vielehe gesetzlich. Trotz der theoretischen Möglichkeit in den meisten übrigen Ländern sind nur ein Teil aller muslimischen Ehen polygame Ehen, zumal allein die wirtschaftliche Lage diese Möglichkeit meist von vornherein ausschließt (anders liegt die Situation in der Oberschicht der Golfstaaten oder Saudi-Arabiens). Im ländlichen Bereich kommt die Vielehe sicher häufiger vor als im städtischen Bereich. Einige wenige muslimische Theologen haben Sure 4,3 als eigentliche Ablehnung der Vielehe aufgefasst, da eine Gleichbehandlung mehrerer Frauen niemals möglich sei, wie auch in Sure 4,129 bestätigt wird: » Und ihr werdet es nicht schaffen, die Frauen gleich zu behandeln, ihr mögt euch noch so sehr bemühen." Von muslimischen Apologeten wird angeführt, dass die Polygamie eine sinnvolle gesellschaftliche Regelung sei, da zum einen Muhammad sie praktiziert habe, sie also »sunna« (Gewohnheit) Muhammads und damit Vorbild für alle Muslime sei. Außerdem ermögliche im Falle von Kriegen und Katastrophen nur die Polygamie vielen Frauen eine legale Ehe und damit auch eine materielle Versorgung. Männer unterlägen zudem starken sexuellen Trieben, die eine einzige Ehefrau nicht immer befriedigen könne. Außerdem, so die muslimische Apologetik, sei die rechtliche Absicherung einer in Polygamie lebenden Frau besser als die einer zwar offiziell in einer monogamen, aber doch »heuchlerischen« westlichen Gesellschaft lebenden Frau, in der Ehebruch und außereheliche Verhältnisse an der Tagesordnung seien.

Ehebruch

Ehebruch gilt für Mann und Frau generell als schweres Verbrechen, das nach den Bestimmungen des Korans mit je 100 Peitschenhieben für Mann und Frau bestraft (24,2) werden soll. Allerdings sind zur Feststellung des Ehebruchs vier Zeugen (24,4) oder ein Geständnis erforderlich, ein Indizienprozess wird im Koran nicht erwähnt, ist daher unüblich und kommt nur selten vor.

In der Praxis dürfte Ehebruch nicht sehr häufig vor Gericht verhandelt werden. Die weitaus meisten Fälle werden im familiären Rahmen »geregelt« werden. Bricht der Ehemann einmalig die Ehe, ist dies kein Scheidungsgrund, den die Frau vor Gericht anführen könnte (sofern sie überhaupt Kenntnis davon erhält), es sei denn, der Mann führt offensichtlich einen auf Dauer angelegten, den gesellschaftlichen Normen abträglichen unmoralischen Lebenswandel (dieser wird z. B. in Saudi-Arabien als Scheidungsgrund anerkannt). Erinnerung sollte nochmals daran, dass der Ehevertrag keinerlei Treueversprechen enthält, weder seitens des Mannes noch seitens der Frau. Allerdings ist ihr Verhalten weitaus größerer Kontrolle durch die Familie und Öffentlichkeit unterworfen.

Bricht die Ehefrau die Ehe oder gerät sie auch nur in den leisen Verdacht, hat sie mit harten Strafen seitens ihres Mannes, ihrer und seiner Familie und der

Gesellschaft zu rechnen, die Schläge, Einsperren, Verstoßen oder sogar Tötung bedeuten können. Sie hat als Trägerin der Familienehre die ganze Familie in Verruf gebracht, eine Schande, die nur schwer wieder abzuwaschen ist.

Scheidung

Konnte in vorislamischer Zeit nur der Mann eine Scheidung erwirken, ist dies in islamischer Zeit in den meisten Ländern prinzipiell auch der Frau möglich, wenn auch unter sehr klar definierten, eingegrenzten Bedingungen.

Zwar überliefert die Tradition, dass Muhammad die Scheidung als die verwerflichste aller erlaubten Handlungen bezeichnet habe: "Was Gott unter den erlaubten Dingen am meisten hasst, ist die Scheidung." Aber auch in islamischer Zeit konnte der Mann die in vorislamischer Zeit vermutlich recht formlos mögliche Scheidung doch weiterhin relativ einfach erwirken durch eine einseitige Verstoßung seiner Frau. Der Koran verurteilt dabei den Gebrauch der Formel: "Du bist mir wie der Rücken meiner Mutter" als »Unrecht« (58,2). In islamischer Zeit wird mit dem dreimaligen Aussprechen der Formel "Ich verstoße dich" die Ehe nichtig.

Spricht der Ehemann die Formel nur einmal oder zweimal aus, ist die Scheidung widerruflich. Er holt seine Frau vor Ablauf einer dreimonatigen Wartefrist (arab. 'idda) (in der sich eine mögliche Schwangerschaft herausstellt) wieder zu sich zurück, was einer Aufhebung der vorläufigen Scheidung gleichkommt. Ist die Scheidungsformel jedoch dreimal ausgesprochen worden, kann der Mann diese Frau erst wieder heiraten, wenn sie in der Zwischenzeit Frau eines anderen Mannes gewesen und wiederum von ihm geschieden worden ist (2,228 - 230). Dann vollzieht die Frau eine erneute Eheschließung mit ihrem früheren Ehemann und kehrt zu ihm zurück. Nicht selten wurden diese »Zwischenehen« nur auf dem Papier für einen einzigen Tag geschlossen, ohne dass sich die beiden »Ehepartner« jemals begegnet wären. Von der islamischen Theologie werden diese »Schein-Zwischenehen« verurteilt.

Diese Regelung der dreifachen Scheidungsformel diente eigentlich dem Schutz der Frau, um sie vor leichtsinnigen Scheidungen zu bewahren, die durch ein einmaliges Aussprechen der betreffenden Worte etwa im Ärger, Rausch oder Spaß und baldiger Rückgängigmachung der Scheidung und Zurücknahme der Frau zustande kommen können. Dennoch bleibt die Scheidung auch in islamischer Zeit ein vergleichsweise unkompliziertes Verfahren für den Ehemann, zumal er für die Verstoßung der Ehefrau keine Gründe anzuführen und niemand Rechenschaft ablegen braucht. Trotzdem wird Scheidung im allgemeinen gesellschaftlichen Kontext als negativ betrachtet.

Für die Frau ergibt sich im Anschluss an die Scheidung das Problem ihrer Versorgung, das um so schwerer wiegt, wenn ihr Brautgeld von geringer Höhe war, ihre Eltern nicht begütert sind und sie - vielleicht wegen ihres Alters - nicht wieder heiraten kann. Aber auch der Mann gewinnt durch eine Scheidung nichts, er muss weiter für seine Kinder sorgen und sie bei Verwandten unterbringen, und wenn er wieder heiratet, muss er für zwei Familien aufkommen. Deshalb werden die beiden beteiligten Familien, wenn eine Ehe zu scheitern droht, immer erst versuchen, die Ehepartner miteinander zu versöhnen, als vorschnell eine Scheidung anzustreben. Dazu fordert auch der Koran auf: » Und wenn ihr fürchtet, dass es zwischen einem Ehepaar zu einem Zerwürfnis kommt, dann bestellt einen Schiedsrichter aus seiner und einen aus ihrer Familie, zu vermitteln. »Wenn die beiden sich dann aussöhnen wollen, wird Gott ihnen zu ihrem weiteren Zusammenleben in der Ehe Gelingen geben" (4,35).

Heute verlangt das Gesetz in einigen islamischen Ländern eine gerichtliche Scheidung, in deren Verlauf Gründe für das Scheitern der Ehe erörtert werden. Vorher muss häufig ein Versöhnungsversuch stattgefunden haben. Dies geschieht vor allem dort, wo im städtischen Bereich Eheschließungen und Scheidungen staatlich registriert werden. Wo auf traditionelle Weise geschieden (d. h. verstoßen) wird, geschieht dies auch heute mit Hilfe der mündlichen Formel, manchmal ohne dass die Frau in Kenntnis gesetzt wird. (In Kuwait wurde kürzlich eine per SMS Übermittelte Scheidung als rechtskräftig anerkannt.) Ein besonders häufiger Scheidungsgrund dürfte noch heute Kinderlosigkeit sein, die so gut wie immer der Frau zu Lasten gelegt wird oder sogar die ausschließliche Geburt von Töchtern. In den meisten islamischen Ländern kann heute auch die Frau eine Scheidung erwirken, aber sie muss dafür immer einen Prozess bei Gericht anstrengen und kann ihren Mann niemals verstoßen; dies bleibt ein Vorrecht des Mannes. Die Frau muss, um die Auflösung ihrer Ehe vor Gericht betreiben zu können, stichhaltige Gründe anführen können, die im islamischen Recht genau definiert und stark begrenzt sind. Der wichtigste Grund, den sie anführen kann, ist für sie die Versäumnis seiner Unterhaltspflicht, auch mehrjährige Abwesenheit des Mannes, fortwährende Impotenz, ansteckende, ekelerregende Krankheiten, länger währende Gefängnisstrafen oder eine dauerhafte sexuelle Vernachlässigung sind ernsthafte Scheidungsgründe. Auch besondere Grausamkeit des Ehemannes kann die Scheidung herbeiführen, meist jedoch erst nach Vermittlungsversuchen durch die Familie. Auch das Zerrüttungsprinzip findet heute bei Scheidungen schon bedingt Anwendung.

Kommt es zwischen den Eheleuten zum Konflikt, weil die Ehefrau z. B. von ihrem Ehemann (mehrmals) heftig geschlagen wurde und sie flieht zu ihrer Familie, wird diese zunächst versuchen, auf den Ehemann einzuwirken und ihm sein »unislamisches« Verhalten vorhalten, sodann auf einer Versöhnung und Verhaltensänderung bestehen, bevor die Ehefrau zu ihm zurückkehrt. Nur selten wird eine islamische Familie, die im westlichen Ausland lebt, bei Ehekonflikten Hilfe von außen anfordern oder akzeptieren (Nachbarn, Polizei, Gericht), ja im Zweifelsfall Hilfsangebote ablehnen oder sogar leugnen, dass Gewalt ausgeübt wurde. Für die Ehefrau wäre eine Erörterung ihrer Eheprobleme gegenüber einem (womöglich männlichen) Außenstehenden ein eklatanter Verstoß gegen Sitte und Anstand und eine große Schande. Nur selten werden Gerichte bemüht, weitaus häufiger die Schwierigkeiten innerhalb der Familie beigelegt.

Außer durch einen Prozess kann die Frau nach Sure 2,229 ihrem Mann zumindest einen Teil ihres Besitzes überlassen und sich damit gewissermaßen freikaufen (arab. hul'). Allerdings muss der Mann in diesem Fall der Scheidung zustimmen, denn die Frau hat keinen Rechtsanspruch darauf. Kommt es zu einer Scheidung, wird das Scheitern der Ehe vor allem der Frau angelastet werden. Es wird erwartet, dass sie so weit wie möglich die Ehe und Familie zusammenhält, sich seinen Anordnungen fügt und nicht durch Widerspruch seinen Zorn herausfordert.

Auch wenn der Mann schwört, vier Monate keinen Verkehr mehr mit seiner Frau zu haben und dies auch einhält, kommt dies einer Scheidung gleich. Eine weitere Form der Scheidung ist die Beschuldigung seitens des Ehemannes der Ehefrau, sie habe Ehebruch begangen (arab. li'an). Kann er, wie es der Koran und das islamische Gesetz verlangen, keine vier männlichen Zeugen beibringen, kann sich die Frau von dem Vorwurf freisprechen, indem sie viermal schwört, keinen Ehebruch begangen zu haben und für das fünfte Mal Gott zum Zeugen für die Wahrheit ihrer Aussage anruft (24,6 - 9). Der Koran macht weiter keine Angabe darüber, was anschließend

geschehen soll. Nach der Überlieferung soll die Ehefrau straffrei ausgehen, aber geschieden werden. Diese Art der Scheidung dürfte eher die Ausnahme darstellen. Nach der Scheidung beginnt für die Frau die Wartezeit (arab. 'idda) zur Feststellung einer eventuellen Schwangerschaft. Während der üblicherweise dreimonatigen Wartezeit ist der Mann unterhaltspflichtig, danach nicht mehr. Daher wird sie in ihre Herkunftsfamilie zurückkehren, die sie zu einer baldigen erneuten Heirat drängen mag. Ist sie bereits älter, kann sie eventuell bei einem erwachsenen Sohn (vorzugsweise dem ältesten) unterkommen, der dann verpflichtet ist, für sie zu sorgen. Stellt sich in der Wartezeit heraus, dass die Frau ein Kind zur Welt bringen wird oder wird es in dieser Zeit geboren, muss der Mann für die Stillperiode Unterhalt leisten (2,233). Ist die Frau nicht schwanger, endet die Unterhaltspflicht des Mannes mit dem Ablauf der Wartezeit.

Kinder aus einer geschiedenen Ehe gehören nach islamischem Recht grundsätzlich zum Vater, die Mutter erhält jedoch meistens das Recht, sie in den ersten Jahren zu betreuen und eventuell später zu besuchen. Jungen bleiben bei ihr nicht länger als höchstens bis zum siebten, Mädchen etwa bis zum zehnten, höchstens zwölften Lebensjahr. Spätestens dann kommen die Kinder zu ihrem Vater bzw. zu seiner Familie, die für sie bis zur Erwerbstätigkeit bzw. Heirat aufkommt. Stirbt der Vater, wird i. d. R. für das Kind ein Vormund aus seiner Familie bestellt.

Aus christlicher Sicht: Das Verständnis der Rolle der Frau und das Wesen der islamischen Ehe unterscheiden sich fundamental von der biblisch-christlichen Ehe. Bei der islamischen Eheschließung wird kein Eid auf die lebenslange Gemeinschaft und gegenseitige Treue gegeben. Die muslimische Ehe rechnet bereits durch die Absicherung der Braut mit der Abendgabe (dem Teil des Brautgeldes, der ihr von ihrem Ehemann im Falle der Scheidung ausbezahlt werden soll) in gewissem Sinn mit der Möglichkeit der späteren Scheidung.

Die islamische Ehe ist ein zivilrechtlicher Vertrag, der zwischen zwei Familien geschlossen wird und zur vernünftigen Regelung des gesellschaftlichen Zusammenlebens dient. Sie ist jedoch kein von Gott gesegnetes lebenslanges Bündnis mit beiderseitiger, gleichlautender Eidesverpflichtung. Unter der Maßgabe, dass eine Frau von ihrem Mann kein Treueversprechen erhält, ja kurzzeitige Affären kein Scheidungsgrund sind und der Mann seinerseits seine Frau aufgrund ihrer »ungezügelter Sexualität« potentiell immer als moralisch gefährdet ansieht, die er seiner Kontrolle unterwerfen muss, wird der Aufbau eines tief gehenden Vertrauensverhältnisses nicht leicht sein. Mann und Frau können sich eigentlich nie ganz und gar trauen. Der Grund liegt in E. letztlich im Gottesbild: Während im Alten und Neuen Testament unausgesetzt von Gottes Treue und Verlässlichkeit gesprochen wird, ja die Beziehung des Menschen zu Gott mit dem Bund der Ehe und deren Ausschließlichkeit verglichen wird (Gott ist ein eifersüchtiger Gott), hat im Islam die Beziehung zwischen Mann und Frau und die Führung der Ehe eigentlich nichts mit einer geistlichen Dimension und einer Beziehung zu Gott zu tun, außer vielleicht der Tatsache, dass die Ehe als von Gott gestiftet gilt. Gott hat im Koran keinen Treueeid auf die Gläubigen (die im Koran nirgends als seine Kinder bezeichnet werden) geleistet, er legt sich letztlich nicht fest, wie er im Gericht über das Leben eines jeden urteilen wird, weil seine Souveränität unbegrenzt und daher sein Handeln nicht vorhersagbar ist.

Während das Alte und Neue Testament in Bezug auf die Beziehung aller Menschen untereinander, aber auch in Bezug auf die Ehe viele Aufforderungen enthalten, aus der Beziehung zu Gott heraus den »Nächsten zu lieben wie sich

selbst" (Markus 19,19 u. a.), den anderen »höher zu achten als sich selbst" (Philipper 2,3) oder sich "gegenseitig in Ehrerbietung zuvorzukommen" (Römer 12, 10), gibt es in der islamisch-nahöstlichen Gesellschaft klar definierte Rollen und Entscheidungsbereiche, aber auch Hierarchien, innerhalb derer die klar definierten Pflichten erfüllt werden sollen.

Die christliche Ehe ist auf eine lebenslange, Gemeinschaft mit nur einem Partner angelegt, ebenso wie Gott seinen Bund mit den Menschen von sich aus niemals bricht und allezeit verlässlich und unwandelbar ist. Für christliche Eheleute können fehlender Unterhalt, Krankheit oder sexuelles »Versagen anders als im Islam keine Scheidungsgründe sein, denn gerade hier müsste sich bewähren, dass eine christliche Ehe nicht nur aufrechterhalten wird, solange der Ehepartner einwandfrei »funktioniert«. Das christliche Eheversprechen, den Partner in »bösen wie in guten Tagen« zu tragen, verpflichtet ihn, sich gerade dann für ihn aufzuopfern, wenn er am meisten darauf angewiesen ist.

Während im biblischen Rahmen die geistig-geistliche Gemeinschaft der Ehepartner in ihrer Beziehung zu Gott und der gegenseitigen Ergänzung zweier wesensmäßig verschiedener Menschen im Mittelpunkt des biblisch-christlichen Ehegedankens steht, spricht der Koran nirgends ausdrücklich über die geistig-geistliche Gemeinschaft der Ehepartner, und m. W. bleibt diese Komponente auch bei den Korankommentatoren und der Literatur zu Ehe- und Familienfragen weitestgehend unberücksichtigt. Da der Islam keine alle Gläubigen umfassende Kirchenstruktur kennt und die Moschee für Frauen nur ein geringes Aufgabenbetätigungsfeld bietet, muss eine Frau ihren Glauben vorwiegend im privaten Rahmen leben, ist aber nicht von Gott aufgefordert, gemeinsam mit ihrem Mann ihre Umwelt und Gesellschaft geistig und geistlich zu gestalten.